

S.p.A gegen Gemeinde Pavia vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5, 177 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, R. Joliet, T. F. O'Higgins, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: J.-G. Giraud — am 26. Januar 1990 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der Fragen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia nicht zuständig.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 23. Februar 1990

in der Rechtssache C-385/89 R: Griechische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾
(EAGFL, Abteilung Garantie — Rechnungsabschluß)

(90/C 85/09)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-385/89 R, Griechische Republik (Bevollmächtigte: K. Stavropoulos, I. Laios, M. Tsotsanis und I. Magoulas) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booss, T. Christoforu und M. Patakia) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. November 1989 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 23. Februar 1990 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ Siehe nachfolgende Rechtssache C-385/89.

Klage der Griechischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 1989

(Rechtssache C-385/89)

(90/C 85/10)

Die Griechische Republik hat am 29. Dezember 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Konstantinos Stavropoulos, Juristischer Mitarbeiter des Sonderdienstes des Außenministeriums für Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaften, Ilias Laios, Juristischer Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums, Meletis Tsotsanis, Jurist im Landwirtschaftsministerium, Beistand: Ioannis Magoulas, Jurist im Landwirtschaftsministerium; Zustellungsanschrift ist die Griechische Botschaft, 177, Val Ste. Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. 11. 1989 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben hinsichtlich aller in der Klageschrift angeführten Sektoren aufzuheben;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin trägt folgende Anfechtungsgründe vor:

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, hilfsweise Verletzung der Verträge oder einer anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift im allgemeinen durch die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Vorbehalte.
2. Fehlende, hilfsweise unzureichende Begründung, Verletzung des Vertrags oder einer anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift oder allgemeiner Rechtsgrundsätze oder hilfsweise Tatsachenirrtum.
3. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 729/70 des Rates und falsche Auslegung dieser Verordnung.
4. Tatsachenirrtum.
5. Ermessensüberschreitung.
6. Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung und des Vertrauensschutzes.

Die Klägerin trägt ferner eine Reihe spezieller Anfechtungsgründe vor, die sich auf bestimmte Punkte der angefochtenen Entscheidung beziehen.